

**Übersicht über bestehende Zuständigkeiten für die Entgegennahme von
Anzeigen nach § 18 KrWG in den Bundesländern**

Bundesland	zuständige Behörde für Anzeigen nach § 18 KrWG
Baden-Württemberg	untere Verwaltungsbehörden als untere Abfallrechtsbehörden, d.h. in den Landkreisen die Landratsämter, in den Stadtkreisen die Gemeinden
Bayern	im Verfahren
Berlin	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat IX B, Brückenstr. 6, 10179 Berlin
Brandenburg	im Verfahren
Bremen	oberste Abfallbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Hamburg	oberste Abfallbehörde, Abteilung Abfallwirtschaft der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Hessen	Regierungspräsidien in Kassel, Gießen und Darmstadt
Mecklenburg-Vorpommern	im Verfahren
Niedersachsen	derzeit: untere Abfallbehörden, d. h. die Landkreise, kreisfreie Städte, die Städte Celle, Cuxhaven, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg und in ihrem Gebiet die Region Hannover
Nordrhein-Westfalen	derzeit: untere Umweltbehörde als Sonderordnungsbehörde
Rheinland-Pfalz	derzeit: Verwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte
Saarland	im Verfahren
Sachsen	Landesdirektion Sachsen
Sachsen-Anhalt	
Schleswig-Holstein	im Verfahren
Thüringen	derzeit: Thüringer Landesverwaltungsamt in Weimar